

Amt der o.ö. LandesregierungVerf - 300309/26 - Schi

Linz, am 27. April 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächen-deckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 - LWG); Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Schieferer

Zu GZ 17.101/01-I A 7/92 vom 9.3.1992

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	26 -GE/19 92
Datum: 30. APR. 1992	
Verteilt	08. Mai 1992

Kerning
St. Strohauzyl

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 9.3.1992 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

A. Allgemeines:

1. Das Amt der o.ö. Landesregierung begrüßt die gesetzgeberischen Maßnahmen des Bundes, die auf eine zeitgemäße agrarische Marktordnung abzielen. Auf gewisse Bedenken stößt aber die im Entwurf vorgesehene (bundes -)verfassungsmäßige Verankerung einer Förderungsverpflichtung der Landwirtschaft auch durch die Länder (Art. I Abs. 2); es kann sich wohl kaum um eine "Selbstbindung der Länder" zur Förderung der Landwirtschaft handeln, wenn diese durch den Bund gesetzlich vorgegeben wird. Vielmehr müßte in der Verfassungsbestimmung des Art. I Abs. 2 ein Hinweis auf die grundsätzliche Landwirtschaftskompetenz bzw. die Landwirt-

schaftsgesetze der Länder enthalten sein, damit - unter Berücksichtigung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung - die angestrebte Abstimmungsmöglichkeit bei den Förderungsmaßnahmen von Bund und Ländern erreicht werden kann. Dagegen bestünden aus h. Sicht keine prinzipiellen Bedenken.

Ein solcher Hinweis könnte etwa lauten: "Die Länder werden nach Maßgabe der in ihren Landwirtschaftsgesetzen vorgesehenen Maßnahmen als Träger von Privatrechten gemäß Art. 17 B-VG die Landwirtschaft in der erforderlichen Weise zu fördern."

Ein derartiger Verweis würde auch einer Interpretation als Staatszielbestimmung im Verfassungsrang entsprechen.

2. Zentrales Anliegen der Agrarpolitik ist die Erhaltung einer flächendeckenden bäuerlichen Landwirtschaft. Diesem Anliegen mißt der Entwurf den Charakter eines Staatsgrundzieles zu; es wäre deshalb zu erwägen, dies nach Beendigung der Strukturreform im B-VG zu verankern (Inkorporierungsgebot).
3. Das Land Oberösterreich bekennt sich in seinem Landwirtschaftsgesetz zur Förderung der Landwirtschaft. Das erforderliche konzertierte Vorgehen wäre durch ein Paktum zwischen dem Bund und den Ländern zu erzielen.
4. Die Erwartungen, die in ein Landwirtschaftsgesetz als Magna Charta und als Europavertrag gesetzt werden, sind sehr hochgesteckt. Der vorliegende Entwurf, der schon am 1.7.1992 in Kraft treten soll, entspricht diesen Anforderungen nur teilweise. Um aber das notwendige fristgerechte Inkrafttreten der Marktordnung

nicht zu gefährden, sollte das Landwirtschaftsgesetz 1992 befristet werden. Gleichzeitig wäre aber ein Verhandlungskomitee, bestehend aus Vertretern des Bundes und der Länder, zu beauftragen, ein agrarpolitisches Paktum auszuarbeiten, das sodann vom Bund und den Ländern zu beschließen wäre. Dies entspräche auch den Vorstellungen der Strukturreformkommission.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Hinsichtlich der "Selbstbindung" der Länder in Art. I Abs. 2 des Entwurfes wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieser Stellungnahme verwiesen.
2. Ergänzend zu Art. I Abs. 2 des Entwurfes ist festzuhalten, daß eine Selbstbindung des Landes Oberösterreich als Träger von Privatrechten zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft bereits im § 3 O.ö. Landwirtschaftsgesetz 1978, LGBl.Nr. 53, enthalten ist und es daher keiner ausdrücklichen Normierung im Landwirtschaftsgesetz des Bundes bedarf; vielmehr ist - wie im Allgemeinen Teil unter Pkt. 1. ausgeführt - ein entsprechender Verweis ausreichend.
3. Wenn im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen festgehalten ist, daß die Erhaltung des bäuerlichen Familienbetriebes grundsätzliches Ziel der Agrarpolitik Österreichs ist, so fehlt diese Aussage in den Zielvorgaben des Art. II § 1 des Entwurfs. Demgegenüber hat der oberösterreichische Gesetzgeber im § 1 Abs. 2 Z. 2 O.ö. Landwirtschaftsgesetz 1978 dieses Ziel bereits explizit zum Ausdruck gebracht. Gleiches sollte auch in den Zielvorgaben des gegenständlichen bundesgesetzlichen Entwurfes enthalten sein. Ansonsten sind die Zielvorgaben im § 1 des Ent-

wurfes zu begrüßen, die sich im wesentlichen bereits mit den Förderungszielen des § 1 O.ö. Landwirtschaftsgesetz 1978 decken.

4. Die im § 2 vorgesehene Bindung der Länder ist mit derselben Begründung wie zu Art. I Abs. 2 des Entwurfes abzulehnen. Für die Vermeidung von ineffektiven Doppelgleisigkeiten bzw. Gegensätzen in der Förderung bzw. deren Abwicklung bei Bund und Ländern ist im Rahmen der Vollziehung dieser Maßnahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Sorge zu tragen und wird dies auch ohne gesetzlich normierte Absichtserklärung möglich sein.

5. Die im § 4 enthaltene neue und ausdrückliche gesetzliche Umschreibung der derzeit in der Praxis gehandhabten Förderungsvarianten entspricht zwar den Grundgedanken des Entwurfes, eine rechtliche Basis für die Finanzierung der Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes zu schaffen. Allerdings enthält Abs. 3 dieser Bestimmung wiederum eine Bindung der Länder durch den Bundesgesetzgeber, zwischenstaatliche Vereinbarungen zu treffen. Im Hinblick auf die bestehende Länderautonomie ist darauf hinzuweisen, daß es der (jeweiligen) Landesregierung obliegt, nach Maßgabe der vorhandenen Landesmittel entsprechende Förderungsmaßnahmen durchzuführen (vgl. z.B. § 3 Abs. 2 und 3 O.ö. Landwirtschaftsgesetz 1978).

6. Positiv zu beurteilen ist die im § 5 des Entwurfes vorgesehene Erweiterung auf die bei der Vollziehung des Landwirtschaftsgesetzes besonders zu berücksichtigenden "benachteiligten förderungswürdigen Gebiete". Damit wird einerseits den tatsächlichen Gegebenheiten

Rechnung getragen (nicht nur Bergbauernbetriebe erfahren besondere Benachteiligungen) und andererseits werden damit auch besondere Maßnahmen in jenen Gebieten möglich, die im besonderen die Verwirklichung des "Zieles Nr. 5b" der Verordnung des Rates Nr. 2052/88 vom 24. Juni 1988 (Entwicklung des ländlichen Raums) zum Gegenstand haben.

7. Die im § 8 Abs. 6 des Entwurfes enthaltene Ermächtigung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Übertragung der Verordnungskompetenz an den Landeshauptmann bleibt gegenüber § 6 Abs. 5 des Landwirtschaftsgesetzes 1976 im wesentlichen unverändert. Die im Besonderen Teil der Erläuternden Bemerkungen zu § 8 angeführte Absicht des Gesetzgebers, die auf Grund dieser Bestimmung erlassene Salatanbauverordnung aufzulassen, wird begrüßt.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang jedoch die grundsätzliche Frage, ob nach wie vor durch Hoheitsakt bei Marktstörungen der inländischen Produktion eingegriffen werden sollte.

8. a) Die Anzahl der Mitglieder in der Kommission gemäß § 9 des Entwurfs bleibt gegenüber der Vorgängerbestimmung des § 7 Landwirtschaftsgesetz 1976 unverändert.
- b) Hinsichtlich der Entsendung dieser Mitglieder wäre allerdings als Voraussetzung eine entsprechende Qualifikation bereits gesetzlich zu umschreiben.
- c) Neu vorgesehen ist eine erleichterte Beschlußfassungsmöglichkeit in der Kommission. Allerdings bestehen Zweifel, daß die vorgesehene 4/5-Mehrheit für das gültige Zustandekommen von Beschlüssen der

Kommission - mit Ausnahme der Beschlüsse über die Geschäftsordnung - anstelle des bisherigen Einstimmigkeitsprinzipes tatsächlich eine raschere und effizientere Arbeit ermöglicht, da bei der vorgegebenen Zusammensetzung der Kommission de facto nur solche Entscheidungen dieses Gremiums möglich sind, die von allen Sozialpartnern getragen werden.

- d) Bereits im Vorfeld der Realisierung des gegenständlichen Entwurfes wurde über die grundsätzliche Notwendigkeit eines Grünen Berichtes diskutiert und im wesentlichen bemängelt, daß der Grüne Bericht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft (§ 11 Abs. 1 Z. 3 des Entwurfs) bloß nachträgliche Betrachtungen über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft enthält und auf Grund der raschen Fortentwicklung der wirtschaftlichen Gegebenheiten keine geeignete Basis für eine zukünftige Maßnahmenplanung enthalte. Mit der im § 10 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfs vorgesehenen Schätzung der Einkommensentwicklungen der Landwirtschaft durch die Kommission sowie eine Einschätzung der Zielerreichung soll der im vorhergehenden Satz geschilderten Kritik entgegengetreten werden.

Um dieses Ziel allerdings tatsächlich erreichen zu können, müßte der Grüne Bericht wesentlich früher als bisher vorliegen. § 11 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfs wäre daher entsprechend abzuändern.

Durch die bereits derzeit (§ 9 Abs. 1 LWG 1976) und auch in Zukunft (§ 11 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfs) vorgesehene Vorlagefrist bis 15. September d.J. wird es auch nach wie vor unmöglich sein, rechtzeitig auf eingetretene Veränderungen und Nachteile reagieren zu können. Durch entsprechenden

- 7 -

EDV-Einsatz müßte es möglich sein, eine wesentlich raschere Auswertung der Buchführungsergebnisse und damit eine Vorlage des Grünen Berichtes zu ermöglichen.

9. Wie schon im Allgemeinen Teil (Punkt 4.) ausgeführt, soll das Landwirtschaftsgesetz 1992 zu einer "Landwirtschafts-Charta für Österreich" ausgebaut werden.

Sowohl diese Grundidee als auch die Tatsache, daß es sich beim Landwirtschaftsgesetz um ein Rahmengesetz für die Förderung der Landwirtschaft handelt, stehen im Widerspruch zu der Aufnahme von Strafbestimmungen im § 13 des Entwurfs. Auch im Hinblick auf die bisherige Praxis (dem h. Amt sind seit Inkrafttreten des Landwirtschaftsgesetzes 1976 keine Verwaltungsstrafverfahren bekannt) könnte auf die Aufnahme von Strafbestimmungen verzichtet werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b.w.

Amt der o.ö. LandesregierungVerf - 300309/26 - Schi

Linz, am 27. April 1992

DVR.0069264

- a) Allen
oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten
zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

- e) An das
Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
1014 W i e n , Minoritenplatz 3

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:
